

S a t z u n g
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Bad Gandersheim
(Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----|---------------------------|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Friedhofszweck |
| § 3 | Schließung und Entwidmung |

Abschnitt II

Ordnungsvorschriften

- | | |
|-----|----------------------------|
| § 4 | Öffnungszeiten |
| § 5 | Verhalten auf dem Friedhof |
| § 6 | Gewerbetreibende |

Abschnitt III

Bestattungsvorschriften

- | | |
|------|-------------------------------------|
| § 7 | Allgemeines |
| § 8 | Beschaffenheit von Särgen und Urnen |
| § 9 | Ausheben der Gräber |
| § 10 | Ruhezeit |
| § 11 | Umbettungen |

Abschnitt IV

Grabstätten

- | | |
|------|-------------------|
| § 12 | Allgemeines |
| § 13 | Reihengrabstätten |

- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnengrabstätten
- § 16 Ehrengrabstätten
- § 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Abschnitt V

Grabmale und Einfassungen

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Verwendung von Natursteinen
- § 20 Zustimmungserfordernis
- § 21 Anlieferung
- § 22 Standsicherheit
- § 23 Unterhaltung
- § 24 Entfernung

Abschnitt VI

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 25 Allgemeines
- § 26 Vernachlässigung der Grabpflege

Abschnitt VII

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 27 Benutzung der Leichenhalle
- § 28 Trauerfeiern

Abschnitt VIII

Schlussvorschriften

- § 29 Alte Rechte
- § 30 Haftung
- § 31 Gebühren
- § 32 Ordnungswidrigkeiten
- § 33 Zwangsmittel
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Eigentum der Stadt Bad Gandersheim stehenden Friedhöfe und für den im Eigentum der St. Georgs-Kirche stehenden "St. Georgs-Friedhof". Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Bad Gandersheim.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Friedhöfe als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Bad Gandersheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Friedhöfe dienen zudem in besonderer Weise der Trauerbearbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen im betroffenen Friedhof, Friedhofsteil oder einzelner Grabstätten ausgeschlossen. Durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte an anderen Grabstätten auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/-n möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Friedhöfe, die nachts nicht verschlossen werden, sind bis zum Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle Personen haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und den Empfindungen anderer Friedhofsbesucher/-innen entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen sind insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, deren Beauftragten oder zugelassen Gewerbetreibenden i.S.d. § 6 Abs. 1, zu befahren,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte zu werben oder diese anzubieten, weder im öffentlichen Bereich der Friedhöfe noch auf den einzelnen Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen die Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen zu fotografieren oder zu filmen bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichungen oder gewerblich zu nutzen,
 - e) Abraum oder Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Abraum oder Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - i) Sport zu treiben, zu lärmern, zu spielen, zu lagern, Alkohol zu trinken oder Rauschmittel zu konsumieren,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - k) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.
 - l) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Trauerfeier notwendig und üblich sind.

Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern sind fünf Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (4) Neben diesen allgemeinen Regeln kann die Stadt in besonderen Fällen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof Weisungen durch ihr Aufsichtspersonal erteilen.
- (5) Wer die Ordnungsbestimmungen der Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen der Stadt nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
 Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung und Ausstellen eines Berechtigungsausweises. Die Zulassung ist alle fünf Jahre zu erneuern. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Unbeschadet des § 5 Abs. 2 c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Tätigkeiten ganz untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3) bis 6) verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2) ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzu-melden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Dazu zählen insbesondere
 - a) die Beurkundung des Sterbefalls (Sterbefallbescheinigung),
 - b) der Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen mit zugleich der Gebühren-übernahmeerklärung,
 - c) bei anonymen Beisetzungen zusätzlich eine entsprechende Willenserklärung gem. § 13 Abs. 2, in der die Wahl der Reihengrabstätte in einem Grabfeld ohne zusätzli-che Gestaltungsvorschriften (sog. Rasenreihengräber) erklärt wird.
 - d) bei Urnenbeisetzung der Einäscherungsnachweis,
 - e) bei Bestattungen in einer bereits erworbenen Wahlgrabstätte der Nachweis des be-stehenden Nutzungsrechts.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei gelten die in § 9 NBestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. Die Bestattungen erfolgen von Montag bis Freitag.
- (3) Leichen, die nicht binnen acht Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach Einäscherung in einer Urne beigesetzt sind, können auf Kos-

ten des/der Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt werden.

- (4) Die Überführung des Sarges, der Urne und des Grabschmucks zur Kapelle / zur Grabstätte sowie das Beisetzen in die Grabstätte liegen in der Verantwortung des beauftragten und auf den Friedhöfen zugelassenen Bestattungsunternehmens.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabsplattendes, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung einer Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen biologisch abbaubar sein. In Grabfeldern ohne individuelle Gestaltung und Pflege müssen auch die Aschekapseln biologisch abbaubar sein.
- (2) Die Säрге für Erdbestattungen dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Bei der Beisetzung in Gruften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Werden den Verstorbenen Grabbeigaben mitgegeben, haftet die Stadt nicht bei Beschädigung oder Verlust.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigten der Stadt zu ersetzen.

§ 10

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt auf allen Friedhöfen 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonst. gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Vorlage der Genehmigung der Unteren Gesundheitsbehörde erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der städt. Friedhöfe nicht zulässig. Umbettungen aus Grabfeldern ohne individuelle Gestaltung und Pflege sind nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des/der Verstorbenen mit Zustimmung des/der Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn
 - a) die zuständige Gesundheitsbehörde die erforderliche Genehmigung zur Umbettung erteilt hat,
 - b) unter Berücksichtigung des Grades der Verwesung sowie aller sonstigen Umstände eine Durchführung der Umbettung möglich ist,
 - c) neben der Gebühr für die Umbettung der Ersatz der Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, übernommen wird.
- (5) Die Ausgrabung von Särgen wird nicht von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt lediglich den Zeitpunkt der Umbettung und überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche in einer Wahlgrabstätte und die anschließende Wiederbestattung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung im Sinne dieser Satzung.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungen wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten
 - c) Wahlgrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Reihengrabstätten ohne individuelle gärtnerische Gestaltung und Pflege
 - f) Reihengrabstätten mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege

- g) Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und Pflege
 - h) Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege .
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städt. Friedhöfe anzubieten.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhe der/des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Lage der Reihengrabstätte bestimmt die Stadt. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ohne individuelle Gestaltung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
 - c) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr an mit Na-menstafel, ohne individuelle Gestaltung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
Die Grabfelder werden maschinell gepflegt. Die Namenstafeln sind ebenerdig in das Erdreich einzusetzen. Die Größe der Tafeln beträgt einheitlich in der Breite 40 cm und in der Tiefe 30 cm. Für eine Farbgebung der Inschrift haftet der Friedhofsbe-treiber nicht. Die Inschrift ist vertieft einzuarbeiten. Als Material sind ausschließlich Granit oder vergleichbare Hartgesteine zugelassen.
 - d) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an
 - e) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an, ohne individuelle Gestal-tung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
 - f) Reihengrabfelder für Verstorbene vom 5. Lebensjahr an mit Namenstafel, ohne in-dividuelle Gestaltung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
Die Grabfelder werden maschinell gepflegt. Die Namenstafeln sind ebenerdig in das Erdreich einzusetzen. Die Größe der Tafeln beträgt einheitlich in der Breite 40 cm und in der Tiefe 30 cm. Für eine Farbgebung der Inschrift haftet der Friedhofsbe-

- treiber nicht. Die Inschrift ist vertieft einzuarbeiten. Als Material sind ausschließlich Granit oder vergleichbare Hartgesteine zugelassen.
- g) Reihengrabfelder für Totgeburten nur auf dem Salzbergfriedhof
 - h) Reihengrabfelder für Urnenbestattungen.
 - i) Reihengrabfelder für Urnenbestattungen ohne individuelle Gestaltung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
 - j) Reihengrabfelder für Urnenbestattungen mit Namenstafel, ohne individuelle Gestal-tung und Pflege
Die Gräber werden als Einzelgräber angelegt. Eine Verlängerung der Ruhefrist, der Wiedererwerb, Umbettungen oder Ausgrabungen sind ausgeschlossen. Grab-schmuck darf nicht auf der Grabstätte abgelegt werden. Auskunft über die Lage des Einzelgrabes wird nicht erteilt.
- (3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne, in jeder Reihengrabstätte nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche ei-nes Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von Ge-schwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn sie gleichzeitig verstorben sind.
 - (4) Das Abräumen von Reihengrab- und Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 2 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nut-zungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber / der Erwerberin bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte und bis zu 25 Jah-ren möglich; mindestens jedoch für fünf Jahre. Die Stadt kann Erwerb und Wiederer-werb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt, oder die Umgestaltung einzelner Abteilungen not-wendig ist.
- (2) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Je Grabstelle können ein Sarg und zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde und nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der/die jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich – falls er/sie nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres zu er-mitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte – aufmerksam gemacht.
- (5) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht über-steigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wie-dererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/-in für den Fall des eigenen Ablebens einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin im Nutzungsrecht bestim-men und ihm/ihr das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeit-punkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem/ihrer Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihen-folge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zu-stimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner/die eingetragene Lebenspartnerin, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern
- f) auf die vollbürtigen Geschwister
- g) auf die halbbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) bis h) folgenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis i) wird der/die Älteste Nutzungsrechte/-r.

Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keine/-r der Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der letzten Bestattung übernimmt.

- (7) Jeder Rechtsnachfolger/-in hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Absatz (6) gilt in den Fällen des Absatzes (7) entsprechend.
- (9) Der/die jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten und teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und Pflege,
 - d) Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel ohne individuelle Gestaltung und Pflege
 - e) Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Je Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (4) Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und Pflege sind Aschengrabstätten, deren Ruhezeit 25 Jahre beträgt. Die Grabflächen werden einheitlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Bad Gandersheim.

§ 17 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird und von ihr keine Gefahr ausgeht.

V. Grabmale und Einfassungen

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen, insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungsarbeiten unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Terrazzo, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech;
 - b) Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse;
 - c) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen;
 - d) Zementschmuck;
 - e) Ölfarbanstrich auf Grabsteinen; Schriften ausgenommen;
 - f) Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen;
 - g) Grabstätten mit Holz, Zement, Eisen oder Kunststoff einzufassen oder einzufriedigen;
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Sie sollen möglichst kein sichtbares Fundament haben.
- (3) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal aufgestellt werden. Weitere kleine Grabmale, wie Kissensteine, Kreuze und ähnliche, können nur dann zugelassen werden, wenn das Hauptgrabmal durch seine architektonische, ornamentale oder figürliche Ausbildung die gesamte Beschriftung nicht aufnehmen kann, die Einheitlichkeit der Gestaltung gewahrt und das Friedhofsbild nicht gestört wird.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

 - a) stehende Grabmale:
Höhe bis 0,60 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,10 m;
 - b) liegende Grabmale:
Höhe bis 0,40 m, Breite bis 0,35 m, Mindeststärke 0,10 m.

Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

 - a) stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - b) liegende Grabmale:
Höhe bis 0,50 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m.

Auf Wahlgrabstätten

- a) stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten im Hochformat
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig
Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) liegende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten liegend
Länge bis 0,90 m, Breite bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,14 m;
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten
Länge bis 0,90 m, Breite bis 1,00 m, Mindesthöhe 0,14 m,
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- auf Urnenreihengrabstätten:
- a) stehende Grabmale:
Grundriss max. 0,50 x 0,20 m, Höhe bis 0,60 m;
 - b) liegende Grabmale:
Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
- auf Urnenwahlgrabstätten:
- a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,70 x 0,30 m, Höhe bis 0,80 m;
 - b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (6) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19

Verwendung von Natursteinen

- (1) Natursteine dürfen nur verwendet werden, wenn
- a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
 - oder
 - b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 a) erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
- a) Fair Stone

- b) IGEP
- c) Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- d) Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,
 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
- (5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

§ 20

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale bzw. Einfassungen einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller/die Antragstellerin hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein/ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) der Nachweis nach § 19 Abs. 3.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der schriftlichen Zustimmung errichtet oder verändert worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als bis zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (6) Wurde vor Aufstellung bzw. vor Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage die Zustimmung der Stadt nicht eingeholt, so kann die Stadt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des/der Verpflichteten bei Reihengrabstätten bzw. des/der Nutzungsberechtigten bei Wahlgrabstätten verlangen.

§ 21 Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, Ornamente, figürlichen Darstellungen und Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können.

§ 22 Standicherheit

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 23 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten der/des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche

Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der/die Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Ruhezeit werden die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Stadt entfernt. Die Grabmale usw. fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Auf Antrag werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen an die Nutzungsberechtigten übergeben. Für eventuell entstandene Schäden beim Entfernen an den Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen haftet die Stadt nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der/die Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter/-e ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der/die Empfänger/in des Gebührenbescheides, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der/die jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gärtnereibetrieb beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass die Nutzungs- und Verfügungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb des Grabstätten sowie die Unterhaltung der anonymen Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.

- (8) Grabbeete dürfen nicht über 15 cm hoch sein. Seitliche Einfassungshecken dürfen nicht höher als 40 cm, Stirnhecken nicht höher als 1,00 m von der normalen Erdoberfläche sein. Eingangshecken an den Grabstätten sind nicht erlaubt.
- (9) Bäume und Büsche dürfen eine max. Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.
- (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Ausgenommen davon sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Verfügungsberechtigte, bzw. der/die Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Verfügungs-, Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis über drei Monate auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung unbeachtet, kann die Stadt Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf Kosten des Verfügungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.
- (2) Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug des Nutzungsrechts ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist sie/er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln oder weigert sich diese/r nachhaltig ihren/seinen satzungsgemäßen Pflichten nachzukommen, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechender Hinweis über drei Monate auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist die/der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Die/der Verfügungs-, bzw. Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte und in dem Entziehungsbescheid auf die für sie/ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 hinzuweisen.
- (3) Für Grabschmuck gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten und in den dafür vorgesehenen Besichtigungsräumen sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Be-

ginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen. Aufbahrungen im geöffneten Sarg sind in der Friedhofskapelle nicht gestattet.

- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes/der Amtsärztin.

§ 28

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür vorgesehenen Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des/der Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen müssen der Stadt vorher zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und –anlagen in den Feierräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Eine Verlängerung bestehender Nutzungsrechte ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Verkündung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. sich als Besucher/Besucherin entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und handgeführte Transportkarren sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung, deren Beauftragten oder zugelassenen Gewerbetreibenden i.S.d. § 6 Abs. 1, befährt,
 - b) für gewerbliche Dienste und Produkte wirbt oder diese anbietet, sei es im öffentlichen Bereich des Friedhofs oder auf Grabstätten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftliche Zustimmung der Angehörigen der Trauergemeinde bei der Durchführung von Bestattungs- und Trauerritualen fotografiert oder filmt bzw. deren Grabzeichen für Veröffentlichung oder anderweitig gewerblich nutzt,
 - e) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - f) Abraum oder Abfall, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist, abgelagert
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
 - h) Einfriedigungen und Hecken übersteigt, Rasenflächen, soweit sie nicht als Zuwegung dienen, sowie Grabstätten und Grabeinfassungen betritt, soweit dies nicht zur Grabpflege erforderlich ist,
 - i) Sport treibt, lärmt, spielt, lagert, Alkohol trinkt oder Rauschmittel konsumiert,
 - j) Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
 - k) Wasser zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege entnimmt,
 - l) Schriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Trauerfeier notwendig und üblich sind,
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 6 Abs. 1, 5 und 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 5. entgegen § 19 Abs. 1 oder 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 6. entgegen § 21 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
 7. Grabmale entgegen § 21 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
 8. Grabmale oder bauliche Anlagen entgegen § 23 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 9. Kunststoffe oder andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 24 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 10. Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt,
 11. entgegen § 13 Abs 2 e) S.3 und § 13 Abs. 2 f) S.3 Grabschmuck auf Reihengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und Pflege oder auf Reihengrabstätten mit Namenstafel ablegt. Gleiches gilt gem. § 15 Abs. 5 für Urnenreihengrabstätten ohne individuelle Gestaltung und Pflege und Urnenreihengrabstätten mit Namenstafel entsprechend.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den §§ 64 ,65, 67 und 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des/der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Gandersheim vom 18.06.1992 inklusive aller Änderungen außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 16.12.2019

Stadt Bad Gandersheim

(S) gez. Schwarz
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt Nr. 49 für den Landkreis Northeim vom 18.12.2019 veröffentlicht worden.

ANLAGE zu § 19 Abs. 5 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffen-
des bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift